

IRG St. Pölten
Wienerstrasse 22
3100 St. Pölten

IRG Salzburg
Gebirgsjägerplatz 3
5020 Salzburg

IRG Linz
Glimpfinger Strasse 1
4020 Linz

Parlament der Republik Österreich

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner Ring 3, 1017 Wien

Linz, Salzburg, St. Pölten

am 29. Oktober 2014

**Islamische Religionsgemeinden Linz, Salzburg und St. Pölten
(69/ME XXV. GP - Ministerialentwurf)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Islamische Religionsgemeinden Linz, Salzburg und St. Pölten lehnen den Entwurf des Bundesgesetzes in der vorliegenden Form ab.

In der Anlage übermitteln wir die

- *Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird*

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Islamische Religionsgemeinde Linz: Vorsitzender Murat Basar

Für die Islamische Religionsgemeinde Salzburg: Vorsitzender Ahmet Yilmaz

Für die Islamische Religionsgemeinde St. Pölten: Vorsitzender Mehmet Isik

IRG St. Pölten
Wienerstraße 22
3100 St. Pölten

IRG Salzburg
Gebirgsjägerplatz 3
5020 Salzburg

IRG Linz
Glimpfinger Straße 1
4020 Linz

Stellungnahme der Islamischen Religionsgemeinden Linz, Salzburg und St. Pölten zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird (69/ME XXV. GP - Ministerialentwurf)

I. Grundsätzliche Erwägungen

Durch die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich wurde 2009 geregelt, dass die Repräsentation und Betreuung der Muslime in den einzelnen Bundesländern durch die in der jeweiligen Landeshauptstadt beheimateten Islamischen Religionsgemeinden kurz - „IRG“ - erfolgt. Die Islamischen Religionsgemeinden sind Kultusgemeinden im Sinn des Anerkennungsgesetzes 1874¹.

Als Schnittstelle zwischen den einzelnen Moscheegemeinden und der Gesamtleitung der Glaubensgemeinschaft sind wir sowohl nahe an der Basis der Muslime, als auch in direkter Verbindung mit Politik, Behörden, Organisationen und anderen Religionsgemeinschaften.

Die Funktionäre der IRGs sind alle demokratisch gewählt, und repräsentieren somit gut die vielfältige Zusammensetzung der Muslime in den jeweiligen Bundesländern. Des Weiteren garantieren die IRGs in ihren Aufgaben und der Zusammensetzung ihrer gewählten Funktionäre einen Ausgleich zwischen den einzelnen ethnischen Gruppierungen und Verbänden der Muslime.

Mit Überraschung und Sorge haben wir nun den von der Politik bereits in Begutachtung geschickten Gesetzesentwurf zum Islamgesetz zur Kenntnis genommen, der, ohne dass wir in irgendeiner Form in die Erarbeitung dazu eingebunden worden wären, präsentiert wurde.

Dieser Entwurf, den wir in der vorliegenden Form ablehnen, gefährdet unserer Ansicht nach nicht nur eine Weiterführung der pluralen, von den ethnisch gegliederten Verbänden weitgehend unabhängige demokratische Weiterführung der Repräsentation und Betreuung der Muslime in den Bundesländern, er verletzt auch in vielen Punkten sowohl den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, als auch den Schutz vor dem Eingreifen des Staates in die inneren Angelegenheiten unserer Religionsgemeinschaft.

Des Weiteren scheint der Entwurf von einem Klima des Misstrauens gegenüber unserer Religionsgemeinschaft und unserer Arbeit geprägt zu sein. Wir befürchten in manchen Punkten auch eine dezidierte Anlassgesetzgebung, die von Entwicklungen außerhalb Österreichs getragen ist. Damit sehen wir den offenen,

¹ Gesetz vom 20. Mai 1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874.

seit über 100 Jahren existierende Anerkennungsstatus der Muslime in Österreich in seiner bisherigen Form gefährdet.

Als gewählte Repräsentanten sehen wir uns auch verpflichtet, die Stimmung und Sorgen, die an uns von den Muslimen aus dem Geltungsbereich unserer IRGs, aber auch darüber hinaus, bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfs herangetragen werden, zu artikulieren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 1 „Körperschaft öffentlichen Rechts“, erster Satz:

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich – kurz „IGGiÖ“ - ist die Vertretung der in Österreich lebenden Muslime. Die Vertretung der Muslime in Österreich durch die IGGiÖ hat sich auch in der in der jüngeren Vergangenheit erstellten und vom Bundesministerium für Kunst, Kultur genehmigten Verfassung vom 27. Juni 2009 abgebildet.

Nun wird der Islamischen Glaubensgemeinschaft von vorneherein unterstellt, aus zu unterschiedlichen, nicht untereinander kooperationsbereiten Gruppierungen, zu bestehen, welche die Neugründungen weiterer Islamischer Glaubensgemeinschaften notwendig machen: Der nun vorgelegte ME sieht vor: *„Islamische Religionsgesellschaften in Österreich sind anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. (...)“*

Die erläuternden Bemerkungen zum ME führen dazu aus, dass die §§ 3 bis 5 des ME ein Erfordernis der Rechtsprechung des EGMR und des VfGH wäre. Das trifft nicht zu:

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zur Autonomie von Religionsgemeinschaften hat sich der Staat im Fall von Konflikten *„als neutraler und unparteiischer Organisator“* zu erweisen.²

Das heißt zum einen, dass sich der Staat im Konfliktfall als neutral zu erweisen hat und zum anderen, dass der Staat diesem von der Rechtsprechung des EGMR aufgestellten Postulat auch durch den im Fall des Israelitengesetzes³ gewählten Weg, i.e. die Gründung einer weiteren Kultusgemeinde nicht auszuschließen, Genüge getan hätte.

Aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich keinesfalls, dass der Gesetzgeber gehalten wäre, bei der Schaffung eines neuen Religionsgesetzes (also nicht im

² vlg EGMR, Metropolitankirche von Bessarabien gg. Moldavien, Urteil v. 13. Dez. 2001, Application No. 45701/99, para. 114 ff, insbesondere para. 116.

³ Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft idF BGBl I Nr 48/2012.

Konfliktfall) innerreligionsgemeinschaftlichen Pluralismus vorzugeben bzw. überhaupt zu schaffen.

Mit der nun gewählten pluralistischen Formulierung verlässt der Gesetzgeber den im Israelitengesetz gewählten Weg, mit dem die Gründung einer weiteren Kultusgemeinde (bzw auch mehrerer weiterer Kultusgemeinden), die integraler Bestandteil der Glaubensgemeinschaft bleiben, bei Ritus-Verschiedenheiten auf ein und demselben Gebiet nicht ausgeschlossen wird. Es sei darauf hingewiesen dass der Begriff der „Kultusgemeinde“ - wie er an dieser Stelle im Sinn des Anerkennungsgesetzes 1874 verwendet wird - nicht gleichzusetzen ist, mit dem Begriff der „Kultusgemeinde“ im Sinn des ME.

Es sei weiters darauf verwiesen, dass die bereits existierende „Islamisch Alevitische Religionsgemeinschaft“ nicht die Notwendigkeit begründet, die Muslime als heterogene Gruppierung zu betrachten, nur weil diese Religionsgemeinschaft das Wort „islamisch“ in ihrer Bezeichnung trägt. Vielmehr deutet dies auf die Heterogenität der Aleviten hin, da es ja auch eine anerkannte Bekenntnisgemeinschaft der „Alt-Aleviten“ gibt. Alleine die gemeinsame Benutzung des Wortes „Islamisch“ der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, die auf Basis das Islamgesetz von 1912 besteht und der „Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft“, die auf Basis des Bekenntnisgesetzes⁴ besteht, in ihrer Bezeichnung, machen die beiden einander nicht ähnlich, umso mehr, da sie außer der Berufung auf den Koran theologisch und kultusbezogen nichts weiter gemeinsam haben.

Folglich besteht keine Notwendigkeit den beiden unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften ein gemeinsames Gesetz als Rechtsgrundlage zu geben, vielmehr sollte ihren Unterschiede in einem eigenen Alevitengesetz, das für alle Alevitischen Glaubensgruppierungen Gültigkeit hat, Rechnung getragen werden.

Es liegt sohin eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zu den anderen in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften vor.

Ad § 1 „Körperschaft öffentlichen Rechts“, zweiter Satz:

Die vom ME in § 1 gewählte Formulierung „*Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts*“ entspricht weder den bislang vom Gesetzgeber aus gutem Grund gewählten Formulierungen noch jenen im Schrifttum. Danach „genießen“ die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl Art II Konkordat, § 1 Abs 2 Z 1 Protestantengesetz, § 2 Orthodoxengesetz).⁵

⁴ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften idF BGBl I Nr 75/2013.

⁵ Vgl Potz, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (IsraelitenG) geändert wird (199/ME XXIV. GPr Regierungsvorlage).

Ad § 2 „Selbständigkeit“, Absatz 1:

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, sollte es an dieser Stelle lauten: *„Die Islamische Glaubensgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.“*

Ad § 2 „Selbständigkeit“, Absatz 2 und Absatz 3:

Der Halbsatz des 2. Absatzes *„(.....) sofern sie nicht mit gesetzlichen Regelungen in Widerspruch stehen.“* und Absatz 3 sind ersatzlos zu streichen: Die Normunterworfenheit ergibt sich schon aus der Verfassung und findet sich auch in keinem anderen in Geltung stehenden österreichischen Religionsgesetz.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der ME dies vermeint für das Islamgesetz vorsehen zu müssen.

Ad § 3 „Erwerb der Rechtspersönlichkeit“:

Wie zu § 1 ausgeführt, entspricht auch eine Regelung, wonach die Gründung weiterer Kultusgemeinden nicht ausgeschlossen wird, der Rechtsprechung des EGMR. Der *„Erwerb der Rechtspersönlichkeit“* ist auch im Israelitengesetz, das die Gründung weiterer Kultusgemeinden iSd Anerkennungsgesetzes 1874 nicht ausschließt, nicht vorgesehen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb der ME nun eine derartige verfahrensrechtliche Anordnung in den Entwurf aufnimmt.

Ad § 4 „Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung“:

Auf die Ausführungen zu § 1 und 3 wird hingewiesen.

Ad § 5 „Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit“:

Auf die Ausführungen zu § 1 und 3 wird hingewiesen.

Wiewohl die Bestimmung ohnehin zur Gänze abgelehnt wird, wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Absatzes 1 Zif 1 nicht hinreichend bestimmt im Sinn des Art 18 Abs 1 B-VG ist. Die gewählte Formulierung öffnet Tür und Tor für exzessives Behördenhandeln: Letztlich bleibt es eine reine Ermessensentscheidung der Behörde, ob eine Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden oder eine Verletzung der psychischen Integrität vorliegt, welche die Versagung des Erwerbs bzw. die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit nach sich zieht.

Das generelle Verbot der Anwendung von psychotherapeutischen Methoden steht im Widerspruch zum Psychotherapiegesetz⁶ und käme im Übrigen de facto einem

⁶ Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz), idF BGBl I Nr 32/2014.

Berufsverbot für Psychotherapeuten, die der Islamischen Glaubensgemeinschaft angehören, gleich.

Ad § 6 „Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften“:

§ 6 Absatz 1 Zif 5 sieht als Wirkungsvoraussetzung einer im Rahmen der inneren Angelegenheiten erstellten Verfassung vor: *„ Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt, die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz unterscheiden müssen;“*

Eine vergleichbare Regelung findet sich in keinem anderen Gesetz einer in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaft. Auch diese Regelung ist eine Schlechterstellung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gegenüber den anderen Religionsgemeinschaften. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Vorgabe durch den Gesetzgeber ist nicht ersichtlich. Dies wiegt umso schwerer, als die Nichteinhaltung dieser Vorgabe mit der Versagung bzw. Aufhebung der Rechtspersönlichkeit sanktioniert ist.

§ 6 Absatz 2 sieht vor, dass *die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen hat.*

Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in keinem anderen österreichischen Religionsgesetz.

Auch erfährt die gewählte Formulierung *„im Inland“* keine sachliche Rechtfertigung durch die vom Gesetzgeber offenkundig intendierte Hintanstellung der Auslandsfinanzierung durch radikalisierende oder den österreichischen Staat in seiner Autorität untergrabende Gruppen: Ausländische Zuwendungen sind schon nach den Erläuterungen zum Islamgesetz nicht per se ausgeschlossen: Zuwendungen aus dem Ausland sind dabei nicht grundsätzlich unzulässig, solange es sich um keine laufenden Finanzierungen, unabhängig davon ob Geld oder Sachleistungen (einschließlich lebender Subventionen) vorliegen, handelt.

So wäre eine einmalige Schenkung mit diesem Wortlaut vereinbar. Wenn daraus ein laufender Ertrag, beispielweise zu einer Finanzierung von bestehenden Personalkosten, erzielt werden soll, so wäre eine Schaffung einer inländischen Stiftung, entweder nach dem Privatstiftungsrecht oder allenfalls einer religiösen Stiftung auf der Grundlage der Verfassung der Religionsgesellschaft nach § 6 des vorliegenden ME möglich. Entscheidend für die Frage, ob es sich um eine zulässige inländische Finanzierung handelt, wären dann der Sitz der Stiftung und der Wohnsitz der Stiftungsorgane.

Das heißt auch die laufende Finanzierung mit Auslandsgeldern wäre nach den Erläuterungen über die Errichtung einer entsprechenden inländischen Stiftung möglich.

Da der offenkundig intendierte Zweck der Hintanstellung der Auslandsfinanzierung durch radikalisierte oder den österreichischen Staat in seiner Autorität untergrabende Gruppen auch mit der gewählten Formulierung „im Inland“ nicht sichergestellt werden kann, stellt sich noch viel eher die Frage, weshalb eine sachlich nicht gerechtfertigte Bestimmung („im Inland“) in den ME aufgenommen wird.

Das wiederholt zur Rechtfertigung dieser Regelung ins Treffen geführte Anerkennungsgesetz 1874, welches vorsieht, dass *die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Kultusgemeinde durch den Nachweis bedingt ist, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern*, (§ 5 leg cit), ist kein taugliches Argument, um eine Finanzierung ausschließlich im Inland zu fordern:

Das Anerkennungsgesetz 1874 stellte mit der Regelung des § 5 die Trennung von Kirche und Staat klar. Das heißt, der Staat springt bei fehlenden Mitteln der Kultusgemeinde nicht für diese ein.

Das Anerkennungsgesetz 1874 stellt nicht darauf ab, ob die „Cultusgemeinde“ ihre Selbsterhaltungsfähigkeit durch Gelder aus dem In- oder Ausland sichert, sondern fordert lediglich, dass die Kultusgemeinde *hinreichende Mittel besitzt oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag*.

Das Verbot der (laufenden) Mittelaufbringung aus dem Ausland ist sohin (auch) nicht mit dem Anerkennungsgesetz 1874 sachlich zu rechtfertigen.

Ad § 8 „Kultusgemeinden“:

Die Islamische Glaubensgemeinschaft hat sich mit Verfassung vom 27. Juni 2009 selbstverständlich eine innerreligionsgemeinschaftliche Organisation gegeben und *Religionsgemeinden* vorgesehen. Das Anerkennungsgesetz 1874 sieht für die Errichtung von Kultusgemeinden eine staatliche Genehmigung vor. Das Islamgesetz 1912 ist im Verhältnis zum Anerkennungsgesetz 1874 *lex specialis*. Die Regelung der äußeren Verhältnisse wurde einer Regelung durch Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung ist mit BGBl Nr. 466/1988 ergangen. Darin ist die Festlegung von Religionsgemeinden (=Kultusgemeinden) als verpflichtender Regelungsinhalt für die innerkonfessionelle Verfassung vorgesehen⁷:

Dem Erfordernis hat die IGGiÖ ohnehin bereits entsprochen: Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich - IGGiÖ vom 27. Juni 2009, genehmigt durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, sieht in Artikel 1 Absatz 3 vor, dass *sich die IGGiÖ in regionaler Hinsicht in die einzelnen Islamischen Religionsgemeinden (IRGn) gliedert. Diese sind untrennbarer und*

⁷ Vgl 4257/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung des BM für Unterricht, Kunst und Kultur vom 25.3.2010.

integraler Bestandteil der IGGiÖ. Und weiter in Absatz 4 der zit. Verfassung: „Die Mitgliedschaft in einer IRG begründet die gleichzeitige Mitgliedschaft in der IGGiÖ.“

Artikel 17 der o.a. Verfassung legt die Sprengel der Religionsgemeinden mit den neun Bundesländern fest.

Der nunmehr vorliegende ME sieht nun die (Neu-)gründung von Kultusgemeinden (§ 8 des ME) unter Angabe von Mindestzahlen von Mitgliedern und die Auflösung jener Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht (§ 3 Abs 4 des ME), vor.

Die Vorgabe einer innerreligionsgemeinschaftlichen Organisation durch den Gesetzgeber widerspricht allerdings der Rechtsprechung des EGMR, wonach sich Religionsgemeinden *frei von staatlicher Einflußnahme* organisieren sollen.⁸

*Es mag zutreffen, dass in einer demokratischen Gesellschaft Einschränkungen der Religionsfreiheit notwendig sind, um die Interessen der verschiedenen religiösen Gruppen auszugleichen. Jede Einschränkung muss aber einem drückenden sozialen Bedürfnis entsprechen und muss verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel sein.*⁹

Es ist weder ein *drückendes soziales Bedürfnis* erkennbar, bestehende Vereine aufzulösen und die Neugründung von Kultusgemeinden vorzusehen, noch ist der Zwang für die bestehenden Religionsgemeinden der IGGiÖ zur Neugründung von Kultusgemeinden (unter Einhaltung von Mitgliedermindestzahlen) verhältnismäßig.

Ad § 11 „Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen“:

Absatz 2 weicht stark von den Bestimmungen in den anderen Religionsgesetzen ab. So sieht der ME vor, dass

- *hierfür nur Personen in Betracht kommen, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Lebensmittelpunktes in Österreich fachlich und persönlich geeignet sind;*
- *die fachliche Eignung nur dann vorliegt, wenn ein Abschluss eines islamisch-theologischen Studiums nach § 15 oder eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.*

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich die fachlich und persönliche Eignung (nur) aus dem Lebensmittelpunkt in Österreich ergeben soll (arg „aufgrund“). Der

⁸ Vgl EGMR, Hasan und Chaushgg. Bulgarien, Urteil v. 26. Okt. 2000, Application No. 30985/96, para. 62: „Where the organisation of the religious community is at issue, Article 9 of the Convention must be interpreted in the light of Article 11, which safeguards associative life against unjustified State interference.“

⁹ EGMR, Serif gg. Griechenland, Urteil v. 14. Dez. 1999, Application No. 38178/97, para 49: „(...) However, any such restriction must correspond to a „pressing social need“ and must be „proportionate to the legitimate aim pursued (...)“.

offenkundig intendierte Zweck aus dem Ausland entsendete „Radikalisierer“ nicht in besonderen Einrichtungen zur Seelsorge zuzulassen, wird auch mit dieser Regelung nicht sichergestellt. Derartige Fälle sind der Strafrechtspflege zu überlassen, sind aber nicht Regelungsgegenstand eines Religionsgesetzes.

In Kenntnis dieses Umstandes nimmt der Gesetzgeber eine sachlich – und im Übrigen auch logisch - nicht nachvollziehbare Regelung in Kauf.

Die persönliche Eignung erfordert überdies mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung und Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Reifeprüfung.

Es finden sich auch keine vergleichbaren Bestimmungen betreffend die anderen in Österreich anerkannten Religionsgesellschaften.

Auch hier liegt eine unsachliche Differenzierung und somit Schlechterbehandlung der Islamischen Glaubensgemeinschaft vor.

Es liegen zudem keinerlei Übergangsbestimmungen vor, die es der Islamischen Glaubensgemeinschaft ermöglichen würde, in der Zwischenzeit, bis zum Abschluss der ersten Absolventen einer universitären Ausbildung, die religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen sicherzustellen.

Auch aus dem Fehlen von Übergangsbestimmungen ergibt sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den anderen in Österreich anerkannten Religionsgesellschaften, ist doch die religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen für die Islamische Glaubensgemeinschaft nicht sichergestellt.

Auch für diesen Regelungsgegenstand ist das Auslangen mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft zu finden. § 8 Abs 2 leg cit lautet:

„Die in Besorgung der Angelegenheiten des Abs. 1 tätigen Personen unterstehen in allen konfessionellen Belangen der Religionsgesellschaft, in allen anderen Angelegenheiten der jeweils zuständigen Leitung für die Einrichtung.“

Ad § 13 „Feiertage“:

Ad Absatz 3: Wie zu § 1 ausgeführt, sprechen sich die unterzeichneten IRGs gegen eine pluralistische Formulierung des Religionsgesetzes aus. Zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit ist es ausreichend, dass die Gründung weiterer Religionsgesellschaft nicht ausgeschlossen wird. Konsequenter Weise haben daher auch die alevitischen Feiertage zu entfallen.

Ad § 15 „Islamisch-theologische Studien“:

§ 15 des ME sieht lediglich eine islamisch-theologische Ausbildung vor. Für die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft in Österreich sollte die Gründung einer

islamisch-theologischen *Fakultät* vorgesehen sein. Dazu sollte eine Regelung wie in § 15 des Protestantengesetzes¹⁰ vorgesehen sein:

(1) Der Bund hat der Islamischen Glaubensgemeinschaft für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre den Bestand der Islamisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien mit mindestens sechs ordentlichen Lehrkanzeln, zu erhalten.

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers der Islamisch-theologischen Fakultät, nämlich ordentliche und außerordentliche Universitätsprofessoren, emeritierte Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten und Lehrbeauftragte müssen der Islamischen Glaubensgemeinschaft angehören.

(3) Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragende sowie das wissenschaftliche Personal und das nichtwissenschaftliche Personal können anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, angehören.

(4) Bei der Neubesetzung einer Lehrkanzel hat das Professorenkollegium der Islamisch-theologischen Fakultät, bevor es seinen Antrag an das Bundesministerium für Unterricht stellt, mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich in Fühlungnahme über die in Aussicht genommenen Personen zu treten.

Ad § 16 „Islamische Friedhöfe“:

Auf die Ausführungen zu § 8 des ME wird verwiesen. § 16 Abs 1 sollte daher lauten: *Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Islamischen Glaubensgemeinde in Österreich oder der örtlich zuständigen Religionsgemeinde.*

Absatz 2 soll lauten: *Bestattungen auf islamischen Friedhöfen bzw. Friedhofsabteilungen, dürfen nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Religionsgemeinde vorgenommen werden.*

§ 19 „Untersagung von Veranstaltungen“:

Hier ist analog zu § 18 Israelitengesetz zu ergänzen: *„Gefahren, die aus Anlass der Veranstaltung von Dritten ausgehen, stellen keinen Untersagungsgrund dar.“*

Ad § 23 „Bestehende Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Verfassungen und Statuten“:

Absatz 2 sieht vor: *„Die Verfassungen, Statuten sowie gewählte Organe bleiben in Geltung. Sie sind mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Einklang zu bringen.“*

Diese Formulierung ist zum einen missverständlich, denn entweder bleiben die Verfassungen, etc. in Geltung oder sie werden durch *„in Einklang bringen“* abgeändert.

Zum anderen wird mit dieser Regelung in bestehende Rechte durch einseitig vorgegebene Abänderung der bestehenden Verfassung eingegriffen. Im Übrigen

¹⁰ Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, idF BGBl. Nr. I 92/2009.

wird auf die obigen Ausführungen zum europarechtswidrigen § 8 des ME hingewiesen.

III. Sonstiges:

1. „Schutz der Amtsverschwiegenheit“:

Eine Regelung zur Amtsverschwiegenheit des Seelsorgers, wie in den anderen Religionsgesetzen vorgesehen, fehlt. Dazu sollt eine Regelung wie in § 11 des Protestantengesetzes¹¹ vorgesehen sein:

(1) Geistliche Amtsträger der Islamischen Glaubensgemeinschaft dürfen als Zeugen, unbeschadet der sonst hierfür geltenden Vorschriften, nicht in Ansehung dessen vernommen werden, was ihnen unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Vernehmung der dort bezeichneten Amtsträger als Auskunftspersonen oder Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren.

2. „Aufenthaltstitel „Imame“:

Im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz fallen Imame als Seelsorger unter § 62 „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ und können somit einen Aufenthaltstitel nach § 62 NAG beantragen.

Betreffend die Familienzusammenführung ist gemäß § 46 Abs 4 NAG Angehörigen von Zusammenführenden eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“ innehat und ein Quotenplatz vorhanden ist und die Angehörigen die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Dies bedeutet, dass oftmals kein Zugang zum Arbeitsmarkt für die Familienangehörigen der Seelsorger gegeben ist. Gerade dieser Zugang würde aber eine Integration der Seelsorger und ihrer Familie in Österreich bewirken und damit geeignet sein, die vom Gesetzgeber offenkundig gefürchtete Radikalisierung durch Seelsorger aus dem Ausland hintanzuhalten.

3. „Datenschutz“:

Hinsichtlich der im ME erwähnten Veröffentlichungen im Internet wird auf die Stellungnahme der Datenschutzbehörde hingewiesen.

¹¹ Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, idgF BGBl. Nr. I 92/2009.